

Berlin, 3. Juli 2013

Kirchensteuerabzugspflicht ab 2015

Merkblatt

Mit dem Beitreibungsrichtlinie-Umsetzungsgesetz, geändert durch das Amtshilferichtlinie-Umsetzungsgesetz, ist für kapitalertragsteuerpflichtige Erträge die Pflicht zum zwingenden Kirchensteuerabzug in das Einkommensteuergesetz ab 2015 eingeführt worden. Der nachfolgende Frage-Antwort-Katalog soll einen Überblick über die notwendigen Schritte, die zu berücksichtigen sind, geben.

1. Ab wann gilt die Kirchensteuerabzugspflicht?

Kirchensteuer ist zwingend einzubehalten für Kapitalerträge, die nach dem 31.12.2014 zufließen. Praktisch ist damit die Kirchensteuerabzugspflicht erstmalig in 2015 zu berücksichtigen. Zu beachten ist jedoch, dass das Informations- und Abfrageverfahren (siehe hierzu Punkt 5) zum ersten Mal bereits 2014 durchzuführen ist, damit die notwendigen Informationen für die Umsetzung ab 2015 vorliegen. Mit den notwendigen Schritten sollte somit Anfang 2014 begonnen werden.

2. Für welche Kapitalerträge gilt die Kirchensteuerabzugspflicht?

Die Kirchensteuerabzugspflicht gilt für alle kapitalertragsteuerpflichtigen Kapitalerträge, die Unternehmen an Gläubiger der Kapitalerträge, bei den Genossenschaften in der Regel an die Mitglieder, ausschütten. Da alle kapitalertragsteuerpflichtigen Beträge erfasst sind, können Dividenden auf Geschäftsanteile genauso betroffen sein wie in Ausnahmefällen Zinsen. Nichtbetroffen sind z. B. Zinsen auf Mitgliederdarlehen und Rückzahlungen aus Einlagenkonten.

3. Wen betrifft die Kirchensteuerabzugspflicht?

Die Kirchensteuerabzugspflicht betrifft nur natürliche Personen, d. h. das Verfahren ist nur für natürliche Personen, die Kapitalerträge erhalten, durchzuführen und nicht für Personengemeinschaften.

4. Wer ist verpflichtet, die Kirchensteuer einzubehalten?

Es ist derjenige verpflichtet, die Kirchensteuer einzubehalten, der den Steuerabzug vom Kapitalertrag vorzunehmen hat. Damit ist ausnahmslos jeder, unabhängig von der Rechtsform, betroffen, der kapitalertragsteuerpflichtige Erträge an seine Gläubiger auszahlt. Die ursprüngliche Einschränkung auf Banken und Finanzdienstleistungsinstitute ist im Gesetzgebungsverfahren entfallen, so dass auch alle Nichtbanken das Kirchensteuerabzugsverfahren zu beachten haben.

5. Welche Schritte muss der Kirchensteuerabzugsverpflichtete beachten?

5.1 Information der Kapitalertragsempfänger

Einmal jährlich muss rechtzeitig jeweils vor dem 1. September eine Information an die Empfänger der Kapitalerträge herausgehen, mit der sie informiert werden, dass beim Bundeszentralamt für Steuern eine Abfrage über ihre Kirchensteuerpflicht erfolgt und dass das Bundeszentralamt für Steuern wiederum eine Information über die für den Betroffenen steuererhebende Religionsgemeinschaft erteilt. Eine Ausnahme besteht nur dann, wenn der Kapitalertragsempfänger einen Sperrvermerk beim Bundeszentralamt für Steuern eintragen lässt. Diesen Sperrvermerk erhält er durch Widerspruch, den er gegenüber dem Bundeszentralamt für Steuern erhebt. Die Genossenschaft muss in dem Schreiben auf die Möglichkeit des Widerspruchs hinweisen. Es empfiehlt sich gleichzeitig, die Folgen zu erörtern. Folgen für den Betroffenen sind, dass sie als Empfänger der Kapitalerträge bei Eintrag eines Sperrvermerks zwingend eine Steuererklärung abgeben müssen und durch das Bundeszentralamt für Steuern eine entsprechende Information über den Sperrvermerk an das Wohnsitzfinanzamt des Betroffenen erfolgt.

Zur Arbeitserleichterung ist ein Musterinformationsschreiben beigelegt. Das Schreiben kann schriftlich oder in anderer geeigneter Form, d. h. per Fax oder per Mail, versendet werden.

Rechtzeitig bedeutet, dass der Empfänger der Information auch zeitlich die Möglichkeit haben muss, Widerspruch einzulegen, um einen Sperrvermerk zu erwirken. Die Sperrvermerke müssen für das aktuelle Jahr bis zum 30.06. beim Bundeszentralamt eingegangen sein. Es empfiehlt sich daher, die Information an die Kapitalertragsempfänger mit einem mehrmonatigen Vorlauf, z. B. spätestens im Frühjahr eines jeden Jahres, zu versenden. Ggf. kann die Information mit ohnehin anstehenden Dividendeninformationen verbunden werden.

Berücksichtigung finden nur Sperrvermerke, die spätestens zwei Monate vor Abfrage eingegangen sind. Dies gilt für Widerruf entsprechend. Für den Antrag auf Eintragung eines Sperrvermerkes ist ein amtliches Muster vorgesehen.

Da 2015 die Informationen bereits vorliegen müssen, hat die erste Information Anfang 2014 zu erfolgen.

5.2 Abfrage beim Bundeszentralamt für Steuern

Im Zeitraum vom 1. September bis zum 31. Oktober eines jeden Jahres muss der Kirchensteuerabzugsverpflichtete, also die Genossenschaft, auf einem amtlich vorgesehenen Datensatz elektronisch die Kirchensteuerzugehörigkeit der Kapitalertragsempfänger abfragen. Die Abfrage muss für alle Empfänger von Kapitalerträgen durchgeführt werden, auch wenn bekannt ist, dass diese aus der Kirche ausgetreten sind.

Die Abfrage erfolgt unter Angabe der Steueridentifikationsnummer und des Geburtsdatums. Soweit diese nicht bekannt ist, kann sie gleichzeitig unter Angabe von Name, Vorname und Geburtsname des Kapitalertragsempfängers beim Bundeszentralamt für Steuern abgefragt werden. Beide Abfragen über die Steueridentifikationsnummer und über die Kirchensteuerpflicht können miteinander verbunden werden.

Die Abfrage richtet sich darauf, ob der Empfänger der Kapitalerträge am 31. August des Jahres kapitalertragsteuerpflichtig ist. Die jährliche Antwort des Bundeszentralamtes für Steuern gilt dann für alle Kapitalerträge bis zur nächsten Abfrage. Unterjährige Änderungen muss der betroffene Kapitalertragsempfänger in seiner eigenen Steuererklärung berücksichtigen.

Die Abfrage ist anlassbezogen bei Neugründung einer Geschäftsbeziehung oder auf Veranlassung des Kunden zusätzlich möglich.

Da für 2015 die Abfrage bereits erfolgt sein muss, ist sie erstmalig im Zeitraum vom 01.09.2014 bis 31.10.2014 durchzuführen.

5.3 Technische Umsetzung

Zur technischen Umsetzung sollte mit dem EDV-Anbieter über eine Schnittstellenlösung nachgedacht werden, da das Abfrageverfahren automatisiert über amtlichen Datensatz zu erfolgen hat.

6. Was meldet das Bundeszentralamt für Steuern?

Das Bundeszentralamt für Steuern teilt eine dreistellige Kennziffer mit, hinter der sich die zugehörige Religionsgemeinschaft verbirgt, und den jeweiligen Kirchensteuersatz für die Kennziffer. Sowohl im Falle eines Sperrvermerks als auch im Falle der Nichtzugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft wird ein 0-Wert angegeben. Bei Angabe eines Nullwertes müssen vorhandene Daten zur Religionszugehörigkeit unverzüglich gelöscht werden.

7. Was ist in der Kapitalertragsteuererklärung anzugeben?

In der Kapitalertragsteuererklärung erfolgt zur Kirchensteuer eine Aufteilung auf sämtliche bekannte Kennziffern mit den entsprechenden Steuersätzen und der abzuführenden Kirchensteuer. Die Kapitalertragsteuererklärung ist ebenfalls auf elektronischem Weg abzugeben.

8. Was ist im Falle von Nichtveranlagungsbescheinigungen oder Freistellungsaufträgen zu beachten?

Bereits seit dem 1. Januar 2012 gibt es bei der Hereinnahme von Nichtveranlagungsbescheinigungen oder Freistellungsaufträgen keine Notwendigkeit mehr, ein Sammelantragsverfahren durchzuführen. Bei Vorlage von Nichtveranlagungsbescheinigungen und Freistellungsaufträgen muss vom Steuerabzug Abstand genommen werden und es wird in der Kapitalertragsteueranmeldung auch nur der verminderte Betrag eingetragen.

Die Hereinnahme sowohl von Nichtveranlagungsbescheinigungen als auch von Freistellungsaufträgen ist somit künftig ohne Probleme möglich.

Ob Kapitalertragsempfänger mit Freistellungsaufträgen und Nichtveranlagungsbescheinigungen unter das o. g. Informations- und Abfrageverfahren zur Kirchensteuer fallen, ist nicht eindeutig geklärt. Da Freistellungsaufträge betragsmäßig und Nichtveranlagungsbescheinigungen zeitlich begrenzt sind, empfiehlt sich auch für Personen mit Freistellungsaufträgen oder Nichtveranlagungsbescheinigungen das Informations- und Abfrageverfahren durchzuführen.